

Satzung
des Vereins
UKTM e.V.
Unabhängige Kreistags Mitglieder

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen UKTM e.V., unabhängige Kreistags Mitglieder, mit Sitz 32107 Bad Salzuflen, Schötmarsche Str. 12a. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister unter Nummer VR _____ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der BürgerInnen und EinwohnerInnen des Kreises Lippe.
2. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle des Kreises Lippe mit seinen Städten und Gemeinden, ihrer BürgerInnen und ihrer EinwohnerInnen ohne Eigennutz zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt das Ziel einer kreis - und ortsnahen, sachgerechten und uneigennützig Kommunalpolitik auf der Grundlage demokratischer Werte zu fördern.
4. Der Verein nimmt an den Kommunalwahlen im Kreis Lippe teil und wirkt bei der politischen Willensbildung mit.
5. Der Verein stellt bei den Kommunalwahlen eigene Kandidaten nach Wahlbezirken auf, die im Fall ihrer Wahl ihrem Gewissen verantwortlich ihr Mandat wahrnehmen. der Verein fördert eine gemeinschaftliche Willensbildung und ein darauf abgestimmtes Auftreten seiner Vertreterinnen und Vertreter im Kreistag / Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 3

Zweckbestimmung

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich kommunalpolitischer Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den KSB Lippe, der es ausschließlich zur Förderung der Jugendsportarbeit in Lippe zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder, die ein politisches Mandat oder sonstiges politisches Amt innehaben sowie Mitglieder, die als sachkundige Bürger bestellt sind, gehören automatisch der aktiven Mitgliedschaft an.
2. Mitglied können Bürgerinnen und Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes NRW und in der Gemeindeverordnung für das Land NRW festgelegten Grundsätze des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates vertreten sowie diese Satzung anerkennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen.
4. Aktives Mitglied kann nur werden, wer für die Kommunalwahl in Lippe wahlberechtigt ist und die Satzung der UKTM anerkennt
5. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Arbeit und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen und fördern.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich und wird mit Eingang beim Vorstand wirksam. Der Vorstand hat die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.
8. Mitglieder, die gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen oder sich sonst vereinsschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruches mitzuteilen.
9. Im Falle des Widerspruches gegen den Ausschluss entscheidet darüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Mehrheitsbeschluss. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine vorläufige Entscheidung treffen. Diese Entscheidungen sind der nächsten mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins, sofern sie 16 Jahre alt oder volljährig im Sinne der jeweilig zu berücksichtigenden Gesetze sind. Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, besitzen jedoch in Versammlungen nur beratende Stimme und haben kein Wahlrecht.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung als Beitragsordnung für aktive und passive Mitglieder festgelegt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart). Das Amt endet mit der Neuwahl. Der Vorstand kann durch maximal zwei Beisitzern/zwei Beisitzerinnen erweitert werden.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Verpflichtungen können die gesetzlichen Vertreter für den Verein nur in der Art eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.
4. Die Verwaltung und Leitung des Vereins erfolgen durch den Vorstand auf Grundlage dieser Satzung und der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in.

§ 9

Die Fraktion / Die Gruppe

1. Die gewählten Vereinsvertreterinnen und -vertreter und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bilden die Fraktion.

In der ersten Fraktionssitzung wählen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter die / die Fraktionsvorsitzenden/n und die Stellvertreterin / den Stellvertreter.

2. Fraktionssitzungen finden mindestens vor jeder Kreistags- Ratssitzung statt und sonst nach Bedarf. Einzelheiten bestimmt die Fraktionsgeschäftsordnung
3. Mitglieder des Vereinsvorstandes und Mandatsträger sind mit beratender Stimme zu den Fraktionssitzungen einzuladen.
4. Auf die Vorschriften der GO-NW hinsichtlich der Geheimhaltung wird hingewiesen.
5. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Fraktion.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Fraktion
- Abnahme des Kassenberichts
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Aufstellen der Kandidaten und Reserveliste vor Kommunalwahlen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Regelung von Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Geschäftsordnungen

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Kandidaten- und Reservelistenaufstellung auf drei Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung terminierte weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bekanntgegeben.
6. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann online erfolgen.

§ 12

Abstimmung und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag gezahlt haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung fordert.
4. Wahlen von Vorstandsmitgliedern und für Bewerberinnen und Bewerber für ein Mandat sind grundsätzlich geheim.
5. Der zu wählende Vorstand ist in getrennten Wahlgängen zu wählen
6. Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag auch durch Zuruf gewählt werden, wenn keiner der stimmberechtigten widerspricht.
7. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet die Stichwahl.

§ 13

Finanzen

1. Der Vorstand führt die Kassengeschäfte.
2. Es sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamten Finanzen, erstellen einen schriftlichen Bericht und teilen auf der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu Änderungen der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt, sowie ihr Text in der Anlage enthalten sein.

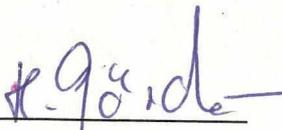
§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der mindestens 7 Anwesenden beschlossen worden ist. Beschlossen wurde diese Satzung durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2025 in Bad Salzuflen

Bad Salzuflen, den 15.02.2025

Die Gründungsmitglieder


Heike Görder


Henning Welslau

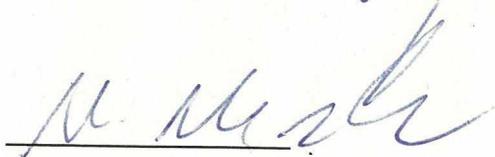

Britta Yvonne Stricker


Patric Westermann


Maik Thamm


Sandra Kiefer


Frank Salomon


Ulrich Meier zu Evenhausen